

Muss der Versicherungsmakler prüfen, ob der Versicherer seine Informationspflichten nach der VVG-InfoV erfüllt?

Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte
Partnerschaftsregister Hamburg PR 251

Mittelweg 14
20148 Hamburg

Telefon +49(0)40 / 888 88-777

Telefax +49(0)40 / 888 88-737

E-mail: Info@Kanzlei-Michaelis.de

Internet: www.Kanzlei-Michaelis.de

Der Versicherungsmakler ist nach den Worten des BGH der treuhänderähnliche Sachwalter des Kunden / Versicherungsnehmers. Als solcher ist er stets verpflichtet, die Interessen des Versicherungsnehmers wahrzunehmen. Um diese Pflicht erfüllen zu können, obliegt ihm auch eine Dokumentenprüfungspflicht. Er hat dementsprechend die vom Versicherer erstellte Unterlagen (z.B. Versicherungsschein), Berechnungen (z.B. Beitragskalkulation) und Angaben (z.B. Wertentwicklungen der LV) sowie getroffene bedingungsgemäße Klauseln auf inhaltliche Richtigkeit hin zu überprüfen und seinen Kunden auf Unstimmigkeiten und Abweichungen aufmerksam zu machen. Fraglich ist, ob sich diese umfassende Prüfungspflicht auch auf die Pflichtinformationen des Versicherers nach der VVG-InfoV erstrecken kann. Hier sind unterschiedliche Rechtsmeinungen denkbar:

Erste Ansicht:

Zunächst besteht die Möglichkeit eine Prüfungspflicht des Maklers hinsichtlich der Erfüllung der gesetzlichen „Informationspflicht des Versicherers“ generell zu verneinen. Hierfür spricht der Umstand, dass die Informationen nach der VVG-InfoV standardisierte Informationen sind, welche lediglich einmal vom Makler bei Aufnahme der Vermittlungstätigkeit für den Versicherer zu prüfen wären und anschließend davon ausgegangen werden kann, dass die Informationen weiterhin vollständig und richtig bleiben. Eine Prüfung im Einzelfall hätte danach nicht mehr zu erfolgen. Der Makler könne auch nicht der „Garant“ für die Einhaltung von gesetzlichen Pflichten des Versicherers sein.

Zweite Ansicht:

Nach anderer Ansicht könnte der Makler aber auch verpflichtet sein die Informationen des Versicherers nach der VVG-InfoV wie jedes andere Dokument stets im konkreten Einzelfall einer umfänglichen und strengen Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu unterziehen. Für diese Ansicht spricht der Umstand der weitreichenden Rechtsfolgen eines Fehlers oder Fehlens von notwendigen Informationen. In diesem Fall würde dem Versicherungsnehmer nämlich u. a. nach § 8 VVG ein ewiges Widerrufsrecht zustehen.

Dritte Ansicht:

Ferner erscheint es auch möglich, eine zwischen den vorgenannten beiden Ansichten vermittelnde Auffassung zu vertreten. So könnte es sachgerecht erscheinen, dass der Versicherungsmakler zwar keine strenge und umfassende Überprüfungspflicht hat, er jedoch eine Plausibilitätsprüfung vornehmen müsse. Offensichtliche Fehlerhaftigkeit von Pflichtangaben, in dem diese falsch oder überhaupt nicht dargestellt werden, sollten von einem Sachwalter und Spezialisten für Versicherungsangelegenheiten erkannt werden. Daher könnte eine Verpflichtung des Versicherungsmaklers angenommen werden, seinen Kunden auf eine offensichtliche Fehlerhaftigkeit hinzuweisen.

Eine richterliche Entscheidung zugunsten einer Ansicht ist aufgrund der Aktualität der Neueinführung der VVG-InfoV noch nicht vorhanden. Der Makler als rechtlicher Laie kann i. d. R. nicht beurteilen, ob der Versicherer seiner Informationspflicht nach der VVG-InfoV nachgekommen ist. Dies könnte nur ein Jurist. Deshalb ist eine strenge Prüfungspflicht jedenfalls abzulehnen. Das Nichtbestehen einer Prüfungspflicht wäre allerdings mit der treuhänderähnlichen Sachwalterstellung des Maklers unvereinbar, weshalb die vermittelnde Ansicht den Vorzug zu erhalten hat.

Im Ergebnis lässt sich daher festhalten, dass den Makler wohl ein Plausibilitätsprüfung der vom Versicherer erteilten Informationen nach der VVG-InfoV trifft. Diese hat er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen. Fallen ihm dabei Unstimmigkeiten auf, so hat er einen Juristen mit der genauen rechtlichen Überprüfung zu beauftragen oder dem Versicherungsnehmer die Beauftragung z. B. eines Anwaltes anzuraten.

Verletzt der Makler schuldhaft seine Prüfungspflicht, so haftet er seinem Kunden nach § 280 Abs.1 BGB auf Schadensersatz. Als möglicher Schaden des Versicherungsnehmers kommt dabei insbesondere der Prämien Schaden in Betracht. Hätte der Kunden sich z.B. kostengünstiger bei einem anderen Versicherer versichern können und wartet er aufgrund der nicht erfolgten Prüfung des Maklers die reguläre Kündigungsfrist ab, obwohl er sich durch Ausübung des Widerrufsrechts frühzeitig vom Versicherungsvertrag hätte lossagen können, ist dem Versicherungsnehmer vom Makler die Differenz zwischen der alten und der eventuell günstigeren Prämie als Schadensersatz zu erstatten.

Deutlicher wird die Haftung des Versicherungsmaklers auf Schadensersatz, wenn der Versicherer die Abschlusskosten, zum Beispiel für eine Lebensversicherung, offensichtlich unrichtig ausgewiesen hat. Wie es zu dieser unrichtigen Mitteilung des Versicherers kam, kann zunächst dahinstehen. Es kann sich auch schlichtweg um einen Kalkulationsfehler oder eine Tipfehler gehandelt haben. Wenn jedoch anstelle von € 5.000,00 Abschlusskosten nur fehlerhaft € 50,00 Abschlusskosten ausgewiesen werden muss dies in Ansehung des Vertragsvolumens eine offensichtliche Unrichtigkeit sein.

Dies ist für einen Versicherungsfachmann leicht zu erkennen. Vertraut also der Kunde darauf, dass lediglich € 50,00 an Abschlusskosten entstanden sind, darf dem Kunden auch im Weiteren kein zusätzlicher Vermögensnachteil entstehen. Begehrt der Kunde aber beispielsweise die Auszahlung seines Rückkaufwertes, so wird er überrascht feststellen, dass sich die Abschlusskosten tatsächlich auf € 5.000,00 belaufen hatten. Dem Kunden entsteht damit ein Vermögensnachteil von € 4.950,00.

Vermutlich kann er einen solchen Schaden auch gegenüber dem Versicherer geltend machen. Andererseits besteht aber auch die Gefahr, dass er seinen Sachwalter befragt, weshalb dieser nicht auf die offensichtliche Unrichtigkeit hingewiesen habe. Der Kunde wird leicht darlegen können, dass er bei Kenntnis der Höhe der wahren Abschlusskosten das Vertragsverhältnis

nicht eingegangen wäre. Mithin besteht die Haftungsgefahr des Versicherungsmaklers mangels Plausibilitätsprüfung, die offensichtliche Fehlerhaftigkeit der Angaben des Versicherers nicht erkannt zu haben.

Insoweit stellt sich auch die spannende Frage, ob und wie eine etwaige Überprüfungspflicht nach der VVG-InfoV rechtlich zu qualifizieren wäre. Es könne sich hier möglicherweise um eine unabdingbare Hauptleistungspflicht handeln, oder möglicherweise um eine abdingbare Nebenpflicht. Als Haftungsreduzierung kommen für den Makler neben eines generellen Ausschlusses seiner Dokumentenprüfungspflicht auch ein Haftungsausschluss für Schäden des Kunden, welche diesem durch eine Verletzung der Dokumentenprüfungspflicht entstehen, in Betracht. Dies dürfte allerdings im Vergleich zu anderen Maklern ein Nachteil im Wettbewerb sein, da der Kunde im Regelfall eine Dokumentenprüfung durch den Makler erwarten darf. Insoweit spricht auch vieles dafür, dass es sich bei derartigen Verpflichtungen um unabdingbare Hauptleistungspflichten handelt, deren Abdingbarkeit durch einen Maklervertrag schwierig erscheint. Andererseits handelt es sich nicht um eine gesetzlich geregelte Verpflichtung, sodass auch Argumente dafür sprechen, dies als abdingbare Nebenpflicht zu qualifizieren. Zu dieser Frage wird auch die Rechtsprechung vor einer interessanten Herausforderung stehen.

Fazit:

Der Umfang der Dokumentenprüfungspflicht durch einen Versicherungsmakler ist streitig. Insbesondere wird es streitig sein, wie weitreichend Prüfungs- und Informationspflichten eines Versicherungsmaklers reichen könnten. Noch strittiger wird die Frage sein, ob dies im Vorwege im Rahmen eines Versicherungsmaklervertrages regelbar ist. So stellt sich die Frage, ob es sich dann um eine unangemessene Benachteiligung des Kunden handelt, wenn derartige Vereinbarungen getroffen wurden. Die Auswirkungen der nur sehr kurz skizzierten Problematik sind daher zurzeit noch nicht absehbar.